

## **Fremdenrechtsnovelle**

Bis 22. Juli 2009 war der Entwurf des Bundesministeriums für Inneres zu einer Fremdenrechtsnovelle (Novelle des AsylG 2005, FPG 2005, NAG, GVG 2005, StBG1985, TilgG) in Begutachtung. **NEUSTART** hat dazu eine Stellungnahme abgegeben. Nach der „Bleiberechtsnovelle“ (in Kraft seit 1. April 2009) ist dies die zweite große Novelle im Fremdenrechtsbereich in diesem Jahr; sie enthält unter anderem eine Reihe von Bestimmungen in Verbindung mit Straffälligkeit. Die Neuerungen sollen ab 1. Jänner 2010 in Kraft treten. Der Begutachtungsentwurf enthält folgende Gesetzesvorschläge, wobei hier nur ein grober Überblick gegeben wird.

### **Zum Asylgesetz (AsylG)**

Der Begriff „Straffälligkeit“ soll im Asylgesetz definiert werden. Danach ist jemand „straffällig“, wenn er entweder eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen gerichtlichen strafbaren Handlung, die in die Zuständigkeit des Landesgerichts fällt, aufweist oder mindestens zweimal wegen einer sonstigen vorsätzlich begangenen strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde. Für Straffällige werden damit weitreichende und nachteilige Rechtsfolgen verbunden sein.

Als Folgen sind die amtswegige Einleitung eines Verfahrens zur Aberkennung des Status des Asylberechtigten beziehungsweise subsidiär Schutzberechtigten, wenn ein Aberkennungsgrund wahrscheinlich ist, ein beschleunigtes Ausweisungsverfahren und die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde gegen den ablehnenden Asylbescheid, wenn das Verfahren beschleunigt durchgeführt wird, vorgesehen. Weiters soll der Asylstatus aus Gründen des Artikel 1/Abschnitt C Genfer Flüchtlings Konvention (zum Beispiel geänderte Umstände im Herkunftsland), nach mehr als fünf Jahren aberkannt werden können (Wegfall der „Aufenthaltsverfestigung“) und bestimmte Privilegien im Familienverfahren wegfallen.

Der faktische Abschiebeschutz für Asylwerber wird im Zusammenhang mit Folgeanträgen neu geregelt. Künftig soll einem neuerlichen Antrag auf Gewährung internationalen Schutzes, der im engen zeitlichen Zusammenhang mit dem abgewiesenen Antrag gestellt wurde („Folgeantrag“), nur mehr in bestimmten Fällen (zum Beispiel bei maßgeblich verändertem Sachverhalt) faktischer Abschiebeschutz zukommen. Eine amtswegige Überprüfung durch den Asylgerichtshof ist vorgesehen.

Asylwerber haben die gesetzliche Verpflichtung, an der Altersfeststellung mitzuwirken. Das hat zur Folge, dass künftig in sämtlichen fremdenrechtlichen Verfahren (Verfahren nach dem Asylgesetz, Fremdenpolizeigesetz und Staatsbürgerschaftsgesetz), sofern eine behauptete Minderjährigkeit nicht durch geeignete Beweismittel nachgewiesen werden kann, die Vornahme einer radiologischen Untersuchung zur Alterseingrenzung angeordnet werden kann. Die Weigerung einer Person, an diesen Untersuchungen mitzuwirken, ist im Rahmen der Beweiswürdigung zu berücksichtigen.

Personen, die obdachlos sind und über eine Hauptwohnsitzbestätigung nach § 19a Meldegesetz verfügen, sollen künftig dazu verpflichtet werden, sich täglich bei der der Kontaktstelle nächstgelegenen Polizeistation zu melden. Die mehr als einmalige Verletzung der Meldeverpflichtung stellt einen Schubhafttatbestand dar. Die Kontaktstelle soll außerdem im Asylverfahren keine Abgabestelle mehr im Sinne des Zustellgesetzes sein.

### **Zum Fremdenpolizeigesetz (FPG)**

Der bisherige Abschiebeaufschub (§ 46 Abs. 3 FPG) soll entfallen und für Personen, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind und bei denen die Hindernisgründe nicht in deren Einflussbereich liegen, durch die „Duldung“ ersetzt werden. Geduldeten Personen kann als Identitätsdokument eine „Karte für Geduldete“ ausgestellt werden. Die Duldung stellt keinen rechtmäßigen Aufenthalt dar. Wenn zum Beispiel ein subsidiär Schutzberechtigter seinen Status nicht erhält oder ihm dieser aberkannt wird und er nicht in sein Heimatland abgeschoben werden kann, wird er weiterhin nur noch geduldet sein.

Die Schubhaftgründe werden dahingehend ausgeweitet, dass die Verhängung der Schubhaft auch in jenen Fällen zulässig sein soll, wenn eine Gebietsbeschränkung nicht eingehalten wird, bestimmte Meldepflichten verletzt werden oder ein Folgeantrag eingebracht wurde, der die Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes zur Folge hat. Nur wenn besondere Umstände in der Person, die den Asylantrag gestellt hat, einer Schubhaft entgegenstehen, darf die Schubhaft nicht verhängt werden.

Für Fremde, die keinen Fremdenpass erhalten können, soll es nun die Möglichkeit geben, als Identitätsdokument eine „Identitätskarte für Fremde“ zu beantragen. Subsidiäre Schutzberechtigte können nun auch unter erleichterten Voraussetzungen zu einem Fremdenpass gelangen.

§ 115 FPG („Beihilfe zu unbefugtem Aufenthalt“) stellt eine Strafbestimmung für Personen dar, die vorsätzlich einem Fremden zur Hintanhaltung aufenthaltsbeendigender Maßnahmen (zum Beispiel um die Durchsetzung eines Aufenthaltsverbotes zu verhindern) den unbefugten Aufenthalt erleichtern. Künftig sollen Angehörige (Ehegatten, Kinder oder Eltern) von der Strafbarkeit ausgenommen werden, sofern nicht Entgelt dafür geleistet wurde.

Die Strafbestimmung der Aufenthaltsehe („Scheinehe“), § 117 FPG, soll auch auf EWR-Bürger ausgedehnt werden. Eine Aufenthaltsehe liegt somit auch dann vor, wenn ein Drittstaatsangehörige (=Nicht-EWR-Bürger) eine Ehe mit dem EWR-Bürger zum Zwecke der Begründung oder Verlängerung des EU-Niederlassungsrechts geschlossen hat. Das Eingehen einer Aufenthaltsehe stellt nach wie vor einen gerichtlichen Straftatbestand dar und hat ein Aufenthaltsverbot für den Drittstaatsangehörigen zur Folge.

Verwaltungsübertretungen nach dem Fremdenpolizeigesetz werden in Zukunft nicht nur mit Geldstrafe, sondern auch mit primärer Freiheitsstrafe bedroht sein.

#### Zum Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)

In das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz werden eine Reihe von Bestimmungen für EWR-Bürger und ihre Angehörigen aufgenommen; somit wird der Umsetzung der EU-Freizügigkeitsrichtlinie für Unionsbürger (RL 2004/38/EG) weiterhin Rechnung getragen. Die Dokumentation eines Aufenthaltsrechts für EWR-Bürger und ihre Angehörige soll zukünftig zweigeteilt werden in die Bescheinigung des Aufenthaltsrechts für mehr als drei Monate (Anmeldebescheinigung) und in die Bescheinigung des Daueraufenthalts nach fünfjährigem rechtmäßigem Aufenthalt. Das Recht auf Freizügigkeit (nunmehr konkretisiert) kommt einer Person zu, wenn sie ihr gemeinschaftliches Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in einem EU-Land in Anspruch genommen hat.

Der notwendige „gesicherte Lebensunterhalt“, der im Aufenthaltsverfahren oder Staatsbürgerschaftsverfahren nachzuweisen ist, wird im Gesetz näher konkretisiert. Für die Berechnung des notwendigen Lebensunterhalts soll grundsätzlich ein Einkommen in der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes erreicht und darüber hinaus noch zusätzlich ein Betrag für Miete und Kreditrückzahlungsraten aufgebracht werden müssen, wobei der zusätzliche Betrag um einen bestimmten Freibetrag (sogenannte „freie Station“, § 292 Abs. 3 ASVG, dzt. § 216,78 Euro) reduziert werden darf.

Für subsidiär Schutzberechtigte soll nun die Möglichkeit bestehen, nach fünf Jahren Status ins Niederlassungssystem zu wechseln und eine Niederlassungsbewilligung zu erhalten. Personen, die über eine Aufenthaltsbewilligung oder über den Status als subsidiäre Schutzberechtigte verfügen, können schneller zu einem (unbefristeten) Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EG“ kommen (Verkürzung der Anwartschaftszeit). Unbegleitete Minderjährige beziehungsweise Minderjährige in Obhut von Pflegeeltern sollen nun die Möglichkeit bekommen, eine Aufenthaltsbewilligung „Besonderer Schutz“ zu beantragen.